



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10302**  
Datum: 24.11.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle:  
Verfasser: Dezernat OB  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	14.12.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Aufhebung eines Beschlusses und Beschluss über die Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hebt den Beschluss V/2011/09756 vom 26.10.2011 auf.
2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen in der Fassung vom 14.12.2011 (Anlage 1).

**Finanzielle Auswirkung:** keine

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

In der Sitzung des Stadtrates am 26.10.2011 wurde ein Änderungsantrag durch die Verwaltung übernommen, so dass die abschließende Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie auf den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss übertragen wurde.

Die GO-LSA unterscheidet bei den Ausschüssen des Stadtrates zwischen beschließenden und beratenden Ausschüssen. Sobald einem Ausschuss eine Art von Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen worden ist, handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss.

Angesichts des eindeutigen Wortlautes des am 26.10.2011 vom Stadtrat gefassten Beschlusses (V/2011/097756) wird der mit der abschließenden Entscheidung über die Fördermittel betraute, bisher beratende Ausschuss zum beschließenden Ausschuss. Auch wenn ihm nur die abschließende Entscheidung in diesen Fördermittelbewilligungen übertragen worden ist.

Folge wäre, dass die Hauptsatzung zu ändern wäre und die Änderung der Kommunalaufsicht zu Genehmigung vorzulegen wäre. In einem beschließenden Ausschuss dürfen auch keine sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sein, so dass auch die Zusammensetzung des Ausschusses zu ändern wäre.

Nach der Zuständigkeitsordnung kann der Stadtrat zwar im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung treffen, aber nur im Rahmen der geltenden Hauptsatzung. Der Stadtrat kann ausnahmsweise die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Ausschusses festlegen, nicht jedoch einen beratenden zu einem beschließenden Ausschuss bestimmen.

Der Beschluss über die „Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen“ vom 26.10.2011 ist daher aufzuheben.

Da in der Hauptsatzung keine Spezialzuständigkeit zur Fördermittelvergabe in Bezug auf Frauen- und Gleichstellungsprojekte für einen beschließenden Fachausschuss enthalten ist, obliegt die Bewilligungsentscheidung der Oberbürgermeisterin. Dies entspricht auch § 63 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wonach der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung erledigt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt dann vor, wenn die Sache nach ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften gehört. Der Erlass von Zuwendungsbescheiden bzw. die Ausreichung derartiger Fördermittel gehört regelmäßig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

## **Anlagen:**

Richtlinie